

Becherer Carl Scherf und Partner
mbB Steuerberater

August-Bebel-Str. 9
07743 Jena

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

UVP-Gesellschaft e.V.

Franz-Ludwig-Straße 9

97072 Würzburg

Finanzamt: Würzburg mit Außenstelle

Steuer-Nr: 257/111/21202

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG (gerafft) vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

UVP-Gesellschaft e.V., Würzburg

	Einnahmen	Ausgaben	Gewinn/ Verlust
	EUR	EUR	EUR
Ideeller Bereich	50.190,78	5.079,24-	45.111,54
Ertragsteuerneutrale Posten		81,87-	81,87-
Vermögensverwaltung	310,43		310,43
Andere ertragsteuerfreie Zweckbetriebe	3.445,00	51.034,39-	47.589,39-
Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftl. Geschäftsbetriebe	3.105,90	3.305,22-	199,32-
SUMME	57.052,11	59.500,72-	2.448,61-

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

UVP-Gesellschaft e.V., Würzburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	71.985,00		73.452,70
2. Zuschüsse	<u>21.794,22-</u>	50.190,78	8.703,78
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	778,00		0,00
2. Personalkosten	520,00		0,00
3. Übrige Ausgaben	<u>3.781,24</u>	5.079,24	5,00
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>45.111,54</u>	<u>82.151,48</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)			
1. Nicht abziehbare Ausgaben		81,87	0,00
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>81,87-</u>	<u>0,00</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Einnahmen			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge		310,43	0,00
II. Ausgaben			
1. Ausgaben/Werbungskosten Sonstige Ausgaben		0,00	47,74
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		310,43	<u>47,74-</u>
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Ausgaben für Material Ausgaben für bezogene Leistungen	6.274,42		9.480,17
2. Ausgaben für Personal Löhne und Gehälter	14.200,91		10.148,70
Übertrag	20.475,33-	45.340,10	62.474,87

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

UVP-Gesellschaft e.V., Würzburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	20.475,33-	45.340,10	62.474,87
Soziale Abgaben	7.693,99		3.879,15
3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>22.231,63</u>	50.400,95	51.499,69
Gewinn/Verlust			
Sonstige Zweckbetriebe 1		<u>50.400,95-</u>	<u>75.007,71-</u>
II. Sonstige Zweckbetriebe 2 (Umsatzsteuerfrei)			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		3.445,00	3.375,00
2. Ausgaben für Material			
Ausgaben für bezogene Leistungen		633,44	9.234,30
Gewinn/Verlust			
Sonstige Zweckbetriebe 2		<u>2.811,56</u>	<u>5.859,30-</u>
Gewinn/Verlust			
Sonstige Zweckbetriebe		<u>47.589,39-</u>	<u>80.867,01-</u>
E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		3.105,90	2.962,10
2. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen		3.305,22	1.016,94
Gewinn/Verlust			
Sonstige Geschäftsbetriebe 1		<u>199,32-</u>	<u>1.945,16</u>
Gewinn/Verlust			
Sonstige Geschäftsbetriebe		<u>199,32-</u>	<u>1.945,16</u>
F. JAHRESERGEBNIS		2.448,61-	3.181,89
Übertrag		2.448,61-	3.181,89

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

UVP-Gesellschaft e.V., Würzburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		2.448,61-	3.181,89
1. Entnahmen aus freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)		2.448,61	0,00
G. ERGEBNISVORTRAG		0,00	0,00

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

UVP-Gesellschaft e.V., Würzburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2110	Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	42.980,00		38.830,70
2120	Mitgliedsbeiträge 300 bis 1.023 Euro	<u>29.005,00</u>	71.985,00	34.622,00
Zuschüsse				
2302	Zuschüsse von Behörden	2.840,00		7.453,78
2303	Sonstige Zuschüsse	0,00		1.250,00
2304	Zuschussrückzahlungen	<u>24.634,22-</u>	21.794,22-	0,00
Abschreibungen				
2501	Sofortabschreibung GWG		778,00-	0,00
Personalkosten				
2552	Ehrenamtspauschale		520,00-	0,00
Übrige Ausgaben				
2702	Porto, Telefon	306,00-		0,00
2703	Nebenkosten des Geldverkehrs	109,46-		0,00
2704	Sonstige Verwaltungskosten	0,00		5,00-
2705	Preisgeld - Studienpreise	2.500,00-		0,00
2753	Versicherungen, Beiträge	<u>865,78-</u>	3.781,24-	0,00
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Nicht abziehbare Ausgaben				
3451	Kapitalertragsteuer 25%		81,87-	0,00
VERMÖGENSVERWALTUNG				
Zins- und Kurserträge				
4150	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		310,43	0,00
Sonstige Ausgaben				
4700	Zinsen Vermögensverwaltung	0,00		72,99
4712	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>0,00</u>	0,00	120,73-
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE				
Ausgaben für bezogene Leistungen				
6180	Aufwendungen UVP-Report		6.274,42-	9.480,17-
Löhne und Gehälter				
6200	Löhne und Gehälter	5.202,11-		0,00
6215	Aushilfslöhne	11.278,80-		9.746,04-
6220	Zuschüsse Agentur für Arbeit (Haben)	2.280,00		0,00
6255	Abgeführte Lohnsteuer	<u>0,00</u>	14.200,91-	402,66-
Soziale Abgaben				
6250	Gesetzliche Sozialaufwendungen	7.693,71-		3.785,03-
6251	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>0,28-</u>	7.693,99-	94,12-
Übertrag			17.170,78	58.595,72

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024**UVP-Gesellschaft e.V., Würzburg**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			17.170,78	58.595,72
	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen			
6310	Reisekosten	1.468,83-		5.466,55-
6334	Sonstige Raumkosten	1.428,00-		5.712,00-
6340	Verwaltungskosten	15.207,71-		35.700,00-
6341	Porto, Telefon	1.909,63-		3.148,64-
6343	Bürobedarf	578,71-		502,68-
6344	Software / Website	600,73-		35,40-
6364	Rechts- und Beratungskosten	1.930,00-		934,42-
6365	Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	<u>891,98</u>	22.231,63-	0,00
	Einnahmen aus Umsatzerlösen			
6500	Erlöse UVP-Kongress 2022	610,00		0,00
6502	Erlöse UVP-Fachtagung	<u>2.835,00</u>	3.445,00	3.375,00
	Ausgaben für bezogene Leistungen			
6680	Aufwendungen UVP-Kongress 2022	0,00		406,80-
6681	Aufwendungen 16. UVP-Kongress	0,00		8.232,50-
6682	Aufwendungen UVP-Fachtagung	<u>633,44-</u>	633,44-	595,00-
	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
	Einnahmen aus Umsatzerlösen			
8031	Erlöse 19% Firmeneintrag		3.105,90	2.962,10
	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen			
8311	Fortbildung	0,00		100,00-
8312	Porto	85,00-		0,00
8318	Versicherungen	0,00		763,92-
8320	Sonstige Abgaben	0,00		73,44-
8335	Bewirtung	50,00-		79,58-
8378	Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	<u>3.170,22-</u>	3.305,22-	0,00
	JAHRESERGEBNIS			
	Jahresergebnis		2.448,61-	3.181,89
	Entnahmen aus freien Ergebnismrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)			
3955	Entn.freie Rücklage § 62 (1) Nr. 3 AO		2.448,61	0,00

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2024**UVP-Gesellschaft e.V., Würzburg****AKTIVA**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	160,00	160,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Kasse, Bank	176.504,56	178.953,17
	176.664,56	179.113,17

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2024

UVP-Gesellschaft e.V., Würzburg

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Gewinnrücklagen		
1. Freie Gewinnrücklagen	176.664,56	0,00
II. Jahresergebnis	0,00	3.181,89
Saldo Klasse 9	0,00	175.931,28
	176.664,56	179.113,17

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2024**UVP-Gesellschaft e.V., Würzburg**

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Beteiligungen			
517	Geschäftsguthaben Dortmunder Volksbank		160,00	160,00
	Kasse, Bank			
945	Volksbank 480 6964 800	146.021,17		148.767,49
955	Volksbank 480 6964 819 (Festgeld)	<u>30.483,39</u>	176.504,56	30.185,68
	Summe Aktiva		176.664,56	179.113,17

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2024

UVP-Gesellschaft e.V., Würzburg

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Freie Gewinnrücklagen			
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO		176.664,56	0,00
	Jahresergebnis			
	Jahresergebnis		0,00	3.181,89
	Saldo Klasse 9			
9000	Saldenvorträge Sachkonten		0,00	175.931,28
	Summe Passiva		176.664,56	179.113,17

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

UVP-Gesellschaft e.V.
Würzburg

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
0415	Büroausstattung	Ansch-/Herst-K	7.386,60	7.386,60-			0,00
		Abschreibung	7.384,10				0,00
		Buchwerte	2,50	7.384,10- 2,50-			0,00
0475	Geringwertige Wirtsc haftsgüter	Ansch-/Herst-K		778,00			778,00
		Abschreibung		778,00			778,00
		Buchwerte		778,00		778,00	0,00
Summe		Ansch-/Herst-K	7.386,60	778,00			778,00
		Abschreibung	7.384,10	7.386,60- 778,00 7.384,10-			778,00
		Buchwerte	2,50	778,00 2,50-		778,00	0,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

UVP-Gesellschaft e.V.
Würzburg

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
0415	Büroausstattung							
415001	Regale	01.08.1992	AHK	1.844,23	1.844,23-			0,00
		Linear	Absch	1.843,73	1.843,73-			0,00
		10/00	10,00	BW	0,50			0,00
415002	Büromöbel	13.01.1993	AHK	1.010,82	1.010,82-			0,00
		Linear	Absch	1.010,32	1.010,32-			0,00
		10/00	10,00	BW	0,50			0,00
415003	Computer	06.02.2007	AHK	1.288,00	1.288,00-			0,00
		Linear	Absch	1.287,50	1.287,50-			0,00
		3/00	33,33	BW	0,50			0,00
415004	Notebook LENOVO V130 inkl. Software u. Installation	21.08.2020	AHK	1.259,42	1.259,42-			0,00
		Linear	Absch	1.258,92	1.258,92-			0,00
		3/00	33,33	BW	0,50			0,00
415005	ARBOR Office Rechner, inkl. Zubehör, Software u. Installatio	21.08.2020	AHK	1.984,13	1.984,13-			0,00
		Linear	Absch	1.983,63	1.983,63-			0,00
		3/00	33,33	BW	0,50			0,00
Summe	Büroausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung		7.386,60 7.384,10	7.386,60-			0,00 0,00
		Buchwerte		2,50	7.384,10- 2,50-			0,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

UVP-Gesellschaft e.V.
Würzburg

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
0475	Geringwertige Wirtsc haftsgüter							
475001	Zugänge GWG 2024	31.12.2024	AHK		778,00			778,00
		GWG/voll	Absch		778,00			778,00
		1/00	100 BW		778,00		778,00	0,00
Summe	Geringwertige Wirtsc haftsgüter		Ansch-/Herst-K		778,00			778,00
			Abschreibung		778,00			778,00
			Buchwerte		778,00		778,00	0,00

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Ich habe auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung für den Verein

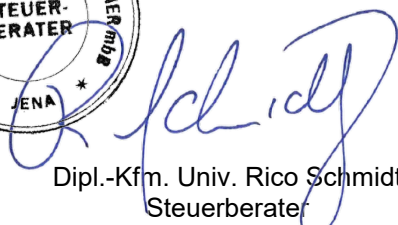
UVP-Gesellschaft e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen sowie die erteilten Auskünfte, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe.

Ich habe meinen Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Jena, den 02. April 2026




Dipl.-Kfm. Univ. Rico Schmidt
Steuerberater

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerbersaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerbersaters erforderlich ist. Der Steuerbersater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerbersater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerbersaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerbersater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerbersater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerbersater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwölte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerbersater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerbersater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerbersater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerbersater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerbersater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerbersater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerbersater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerbersater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Steuerbersaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerbersater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 €⁴ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.⁵
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerbersaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermantate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerbersater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerbersater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.